

ND „Birnbäume am Scheckenbronner Hof“

Die Birnbäume befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Kernobstallee, so dass ihr eine ähnliche Bedeutung zukommt. Die Obstbäume sind wichtige Strukturelemente in der ausgeräumten Agrarlandschaft und bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum. In ihrem Holz, ihren Früchten oder auf ihren Blättern leben die Raupen von zu Teil selten gewordener Schmetterlingsarten. Andere Insektenarten leben im Holzmüll absterbender oder bereits abgestorbener Bäume. In älteren Obsthochstämmen können Höhlenbrüter ihre Bruthöhlen zimmern. Darüber hinaus stellt nicht geerntetes Obst im Herbst und Winter eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel und Säugetiere dar.



Die Birnbäume befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Kernobstallee, so dass ihr eine ähnliche Bedeutung zukommt. Die Obstbäume sind wichtige Strukturelemente in der ausgeräumten Agrarlandschaft und bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum. In ihrem Holz, ihren Früchten oder auf ihren Blättern leben die Raupen von zu Teil selten gewordener Schmetterlingsarten. Andere Insektenarten leben im Holzmüll absterbender oder bereits abgestorbener Bäume. In älteren Obsthochstämmen können Höhlenbrüter ihre Bruthöhlen zimmern. Darüber hinaus stellt nicht geerntetes Obst im Herbst und Winter eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel und Säugetiere dar.

Lage:



Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe **BNN 28.12.87**

Zweite kreisweite Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe

vom 9. 12. 1987

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale und die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale sind in Lageplänen in den Maßstäben 1:10 000, 1:5 000, 1:2 500, 1:1 500 oder 1:500 bei den Naturdenkmälern durch Kreuz oder geöffnetem Kreissymbol und bei den flächenhaften Naturdenkmälern durch rot markierte Grenzen eingetragen. Den Lageplänen ist jeweils eine topographische Karte im Maßstab 1:25 000 beigegefügt, in dem die Lage der Naturdenkmale eingetragen ist. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, 7500 Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
 6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Anlage zur 2. Sammelverordnung über Naturdenkmale

Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal		geschützte Umgebung			
ND-Nr.	Art	Gemarkung Fl.St.Nr. Karte/Lageplan	Bezeichnung Fl.St.Nr. (jeweils teilweise)		
Anzahl	Name				
Bruchsal					
9/4	Laubige Eiche	Heidelsheim Fl.St.Nr. 12811/1 Stadtwald Distr. VI Großer Wald Abt. 13a Karte Nr. 9/4	Kronenbereich Fl.St.Nr. 12811/1	Größe, Alter Kulturelle Bedeutung	- Rücksichtnahme bei Holzerntemaßnahmen
9/23	Aufschluß am Rummier	Untergrombach Fl.St.Nr. alle teilweise: 1024/2, 1046/1, 1026, 1025, 1027, 1028/1 Karte Nr. 9/23	-	Gut ausgebildeter, seltener Aufschluß des Unteren Haupt- muschelkalk	- Gehölze an oberen Auf- schlußkante als Erosions- schutz belassen
Graben-Neudorf					
11/2	Nußbaum bei den Spargel- äckern	Graben Fl.St.Nr. 1177 Karte Nr. 11/2	Kronenbereich Fl.St.Nr. 1176-1178		
11/3	2 Linden an der Kapelle	Neudorf Fl.St.Nr. 5736/1 Karte Nr. 11/3	Kronenbereich Fl.St.Nr. 5736/1, 5737-5739	Kulturelle Bedeutung Bereicherung des Landschaftsbildes	- -
Stutensee					
12/8	2 Linden bei der Kirche	Staffort Fl.St.Nr. 217, 217/33 Karte Nr. 12/8	Kronenbereich Fl.St.Nr. 217, 217/33	Alter, Größe	- -
12/9	Feldholzinsel beim Egelsee	Spöck Fl.St.Nr. 3550 Karte Nr. 12/9	-	Ökologische Ausgleichs- und Rückzugsfläche insbesondere für Tiere	Heckenrand zu zerstören, Chemikalien einzusetzen

9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;

13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. Dung oder Chemikalien einzubringen;

15. in den geschützten Gebieten, mit Ausnahme der Wege in den Höhlen und Klammern, zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitzen zu fahren.

- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen;
6. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiung

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 9. 12. 1987

LANDRATSAMT KARLSRUHE
- Umweltschutzamt -
Dr. Dittene, Landrat

Schutzgegenstand		Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal		geschützte Umgebung		
ND-Nr. Art Anzahl Name	Gemarkung Flst.Nr. Karte/Lageplan	Bezeichnung Flst.Nr. (jeweils teilweise)		
23/44 Birnbaum am Lugenberg	Dürrenbüchig Flst.Nr. 772 Karte Nr. 23/44	Kronbereich Flst.Nr. 771, 772	Alter, Größe Bereicherung des Landschaftsbildes	-
23/45 Quelle unter der Scheuerwiese	Ruit Flst.Nr. 1172 (teilweise) Karte Nr. 23/45	-	Seitenheit, Tierbiotop	-
23/46 Wiesenspeierling in den Auwiesen Gondelsheim	Ruit Flst.Nr. 1853 Karte Nr. 23/46	Kronbereich Flst.Nr. 1853, 2932	Seitenheit, obstbauliche und landeskundliche Bedeutung	-
24/1 Steinbruch im Holder	Gondelsheim Flst.Nrn. 10428, 10429 (jeweils teilweise) Karte Nr. 24/1	-	Rückzugsraum insb. für gefährdete Vogelarten inmitten ökologisch verarmten Feldflur	Betretungsverbot von 1. 3.-30. 8. eines Jahres
Walzbachtal				
25/19 Mönchsbrunnen	Jöhlingen Flst.Nr. 447, 14004, 14008 (alle jeweils teilweise) sowie 14009	-	Quellgebiet als Teil eines artesischen Quellfeldes und als wertvoller Lebensraum insbesondere für die daran gebundene Tierwelt	-
25/36 Roßkastanie bei der Kirche	Wössingen Flst.Nr. 530/1 Karte Nr. 25/36	Kronbereich Flst.Nr. 530/1	Alter, Größe Belebung des Ortsbildes	-
Pfinztal				
26/8 Schreibers Klamm	Berghausen Flst.Nrn. 2264/1 folgende Flst.Nrn. teilweise: 2099-2103, 2104/3, 2230, 2237/1, 2347-2350, 2358, 2359, 2362, 2363, 2497 Karte Nr. 26/8	-	Hohlweg insbesondere als Lebensraum seltener und gefährdeter Tiere	-
26/9 Feuchtgebiet am Rittnerhof	Berghausen Flst.Nr. 3779/1 (teilweise) Karte Nr. 26/9	-	Feuchtbiotop als Lebensraum seltener und gefährdeter Tiere und Pflanzen	Entfernen der Teichrose
26/10 Söllinger Speierling im Pfaffenhalden	Söllingen Flst.Nr. 5017 Karte Nr. 36710	Kronbereich Flst.Nr. 5017	Obstbauliche Bedeutung Seitenheit	-
26/11 Söllinger Speierling am Burgweg	Söllingen Flst.Nr. 5434 Karte Nr. 26/11	Kronbereich Flst.Nr. 5434	Obstbauliche Bedeutung Seitenheit	-
Karlsbad				
27/34 Birnbaum an der Rohrheck	Langensteinbach Flst.Nr. 1765 Karte Nr. 27/34	Kronbereich Flst.Nr. 1765	Alter, Größe Belebung der Feldflur	-
Ettlingen				
28/29 Schilfgebiet am Renner	Ettlingen Flst.Nr. 137, 7263/1 (jeweils teilweise) Karte Nr. 28/29	-	Schilfflächen mit Auwiesen als feuchter Lebensraum der daran gebundenen Tier- und	Wiesenumbruch
Malsch				
30/6 Steinbruch am Malscher Weg	Völkersbach Flst.Nr. 836-903 (jeweils teilweise) Karte Nr. 30/6	-	Aufgelassener Steinbruch als Natur-Waldbiotop und Forschungsobjekt	Pflege soweit als möglich unterlassen
Rheinstetten				
32/2 Maulbeerbaum	Mörsch Flst.Nr. 3077/1 (Forchheimer Str. 2) Karte Nr. 32/2	Kronbereich Flst.Nr. 3072	Alter, landeskundliche Bedeutung	-
32/3 Rotbuche im Faschinenwald	Neuburgweiler Flst.Nr. 61/1 Karte 32/3	Kronbereich Flst.Nrn. 61/1, 384/3	Eigenart	-
Bruchsal				
9/8 Kernobstallee Bruchsaler Weg (210 Bäume)	Karte Nr. 9/8-21,22	Kronbereich	Erhaltung der Kernobstallee sowie der grabensäumenden Weiden als für die weite Umgebung einmalige, seltene und landschaftsprägende Baumreihe.	Verbot des Pflügens im Abstand von 2,5 m vom Stamm. Nachpflanzungen zur Vervollständigung der Baumallee. Abgestorbene Bäume durch neue ersetzen.
1.8 Birnbäume	Bruchsal Flst.Nr. 4937	Flst.Nr. 4937	Erhaltung abgestorbener Bäume als wichtige Lebensstätten für die daran gebundene Tierwelt soweit dies möglich ist.	-